

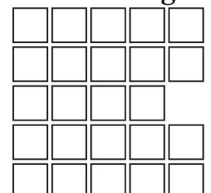
## **Datenschutzhinweise nach DSGVO Art. 13 und 14 Im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII**

Dies sind u.a.:

- Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII
- Hilfen nach § 13 Abs. 1 und 3 Jugendsozialarbeit
- Leistungen nach § 19 SGB VIII Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge u. des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht nach § 50 SGB VII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Inobhutnahmen nach § 42 und vorläufige Inobhutnahmen 42a-f SGB VIII

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

**Stadt Erlangen**



## **1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Erlangen (Rathausplatz 1, 90152 Erlangen, [stadt@stadt.erlangen.de](mailto:stadt@stadt.erlangen.de); T. 09131/86-0).

## **2 Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, [datschutz@stadt.erlangen.de](mailto:datschutz@stadt.erlangen.de), Tel. 09131/86-2321 bzw. 86-2273.

## **3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

### **3.1 Zwecke der Verarbeitung**

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe hat nach §1 SGB VIII die Aufgabe, zur Verwirklichung dieses Recht beizutragen. Insbesondere soll sie:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Alle Daten, die wir bei Ihnen erheben, werden zur Erfüllung dieser Aufgaben der Jugendhilfe benötigt.

- Wenn Sie eine der Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII, z.B. eine Hilfe zur Erziehung oder eine andere Hilfe nach SGB VIII, beantragen, benötigen wir die erhobenen Daten, um diesen Antrag bearbeiten zu können. Um die Situation richtig einschätzen zu können und eine passende Hilfe einleiten zu können, brauchen wir die Kontaktdaten von Ihnen und Ihrem Kind, bzw. bei jungen Volljährigen ohne eigene Kinder nur von Ihnen. Zusätzlich benötigen wir die folgenden personenbezogenen Grunddaten wie Alter, Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sorgerechtsverhältnissen, Wohnsituation, Beziehungen in der Familie, Daten von Geschwistern. Eventuell sind weitere Kontakt- und Vertrauenspersonen wichtig, deren Daten wir ebenfalls benötigen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Sie uns Einblick in Probleme und Konflikte gewähren, damit wir gemeinsam eine geeignete Hilfe entwickeln können.
- Die genannten Daten erheben wir ebenfalls, wenn wir andere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, z.B. im Zusammenhang mit dem Kinderschutz und Inobhutnahmen.
- Für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist in Bezug auf die seelische Gesundheit immer die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten erforderlich.
- Möglicher Weise werden uns auch Daten von anderen Fachkräften aus dem Sozial- und Gesundheitswesen übermittelt, soweit das für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- Für die Bewilligung und Durchführung der Hilfe oder die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe sind auch einige formale Schritte notwendig, u.a. muss über einen Kostenbeitrag entschieden werden, dazu ist es notwendig, dass Sie uns auch Daten zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen mitteilen.
- Die Durchführung der Hilfe wird von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes und/oder des Besonderen Sozialdienste beratend begleitet. Dazu wird im Rahmen der Hilfeplanung besprochen und abgewogen, ob die Hilfe geeignet und notwendig ist.
- Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen werden von Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes und/oder des Besonderen Sozialdienste durchgeführt. Dazu

Datenschutzhinweise nach DSGVO Art. 13 und 14

für die Beantragung von Hilfen, Leistungen und zur Erfüllung weiterer Aufgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII

erfolgt gemeinsam mit Ihnen eine Klärung der Gefährdungshinweise bzw. familiären Krisensituation.

- Wenn wir zur Unterstützung in Verfahren vor dem Familiengericht hinzugezogen werden, werden vom Gericht verfahrensrelevante Unterlagen an die fallführende Fachkraft weitergeleitet.
- Des Weiteren haben wir verschiedene statistische Aufgaben zu erledigen, zu deren Erfüllung wir gesetzlich verpflichtet sind, und führen ein internes Fachcontrolling durch. Dafür erheben wir Daten zur Hilfestellung, zum Hilfeanbieter, zu Alter, Geschlecht und Lebenssituation des Hilfeempfängers und zur Familie.

### **3.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit §§ 61 bis 68 SGB VIII i.V. m. §§ 67 bis 85a SGB X erhoben und verarbeitet.

Grundlegendes zum Schutz von Sozialdaten findet sich in SGB X (Zweites Kapitel: Schutz der Sozialdaten) und SGB VIII (Viertes Kapitel: Schutz von Sozialdaten).

Für die Hilfen zur Erziehung finden sich die Rechtsgrundlagen in den §§ 27 bis 35 SGB VIII, für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in § 35a SGB VIII, für die Hilfen für junge Volljährige im § 41 SGB VIII, für die Jugendsozialarbeit im § 13 SGB VIII und für die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter im § 19 SGB VIII, für die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung im § 17 SGB VIII, für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge u. des Umgangsrechts im § 18 SGB VIII und für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im § 20 SGB VIII.

Für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen finden sich die Rechtsgrundlagen in § 8a SGB VIII, für die Inobhutnahme von Kindern- und Jugendlichen in § 42 SGB VIII, für die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise in § 42a SGB VIII, für Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in § 42b SGB VIII und für Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung in § 42f SGB VIII.

Für die Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht findet sich die Rechtsgrundlage in § 50 SGB VIII.

Weitere Rechtsgrundlagen sind § 36 SGB VIII für die Mitwirkung und Hilfeplanung, § 79a SGB VIII für die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, §§ 86, 86a-b SGB VIII für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern, für Leistungen an junge Volljährige und für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. In §§ 86c-d SGB VIII ist die Fortdauernde Leistungsverpflichtungen und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel sowie die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden geregelt. In § 87 SGB VIII ist die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Schutzmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, in § 87b SGB VIII ist die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren und in § 88a SGB VIII ist die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche geregelt.

Das Neunte Kapitel des SGB VIII (§§ 98 bis 103) ist die rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

## **4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Alle Daten, die Sie uns anvertrauen, behandeln wir streng vertraulich. Die Akten werden in verschlossenen Aktenschränken oder nach Abschluss in verschlossenen Archivräumen aufbewahrt. Alle Daten, die auf den Servern der Stadt Erlangen gespeichert sind, können nur von den jeweils autorisierten Personen eingesehen werden. Dazu gibt es Zugriffs- und Rollenkonzepte. Das gilt auch für die von uns eingesetzte Fachsoftware.

Wir geben Ihre Daten nur weiter, insofern das für die Einleitung und Durchführung einer Hilfe bzw. für die Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfe notwendig ist oder wenn wir aufgrund eines gesetzlichen Auftrags dazu verpflichtet sind.

Folgende Daten werden deshalb von uns an die unten aufgeführten Stellen weitergegeben.

- Über die Einleitung einer Hilfe wird im Erziehungshilfe-Team entschieden. Die Mitglieder dieses Teams bekommen deshalb Informationen über Ihre familiäre Situation, insoweit diese den Hilfebedarf begründen.
- Über Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen sowie vorläufige Inobhutnahmen werden die Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialdienste bzw. des Besonderen Sozialdienstes informiert.
- Die Vertretung der für Sie zuständigen Fachkraft hat ebenfalls Zugang zu Ihren Daten, damit bei deren Abwesenheit notwendige Aufgaben erledigt werden können.
- Damit eine Hilfe erbracht werden kann, sind formelle Regeln einzuhalten. Dafür ist auch eine Bearbeitung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe notwendig. Auch an diese Stelle werden nur die Daten weitergegeben, die für die Hilfeeinleitung und -durchführung notwendig sind. Dies gilt auch für Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe.
- Eine Hilfe wird durch einen Hilfeanbieter, freien Träger oder eine andere Institution erbracht; eine Unterbringung im Rahmen einer (vorläufigen) Inobhutnahme erfolgt bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung. Eine Weitergabe Ihrer Angaben erfolgt, soweit das für Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- Gegebenenfalls benötigen wir zur Erfüllung unserer Aufgaben Informationen von Dritten, bzw. müssen Informationen an Dritte weitergeben. Sofern diese Informationsweitergaben gesetzlichen Einschränkungen unterliegen, werden wir Sie um eine Entbindung von der Schweigepflicht bitten.
- Insofern eine Mitwirkungspflicht bei Gericht besteht, werden Daten von Ihnen im Rahmen des Verfahrens an das zuständige Gericht weitergegeben, soweit das zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- Bei vorläufigen Inobhutnahmen werden zur Durchführung des Verteilverfahrens bei unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen notwendige Daten an die Regierung von Mittelfranken / Landesbeauftragten, das Bundesverwaltungsamt und das zukünftig zuständige Jugendamt weitergegeben.
- Darüber hinaus erledigen wir auch statistische Aufgaben, zu deren Erfüllung wir gesetzlich verpflichtet sind (§§ 98 bis 103 SGB VIII). Die Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen der Statistik erfolgt pseudonymisiert, d.h. die Daten werden nicht mit Ihrem Namen sondern nur mit einer Kennnummer weitergegeben.
- Um die Qualität unserer Hilfsangebote zu verbessern beteiligen wir uns auch am Jugendamtsberichtswesen Bayern und haben ein eigenes Fachcontrolling. Auch hier werden Ihre Daten nur pseudonymisiert verarbeitet und weitergegeben.

## **5 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Fallakten zu ambulanten Hilfen, Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen werden 10 Jahren nach Aktenschluss vernichtet. Hierbei richten wir uns nach Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales vom 26.07.2004 (siehe dazu AMS VI 5/7273/1/03).

Bei Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilie werden die Akten erst nach 30 Jahren vernichtet, um gegebenenfalls dem Betroffeneninteresse nachkommen zu können und Akteneinsicht auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zu ermöglichen.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde.

Gemäß DS-GVO § 17 Abs. 3 d und § 6 Bayerisches Archivgesetz sind alle Akten vor der Vernichtung dem zuständigen Archiv anzubieten. Dementsprechend gibt es eine Übereinkunft, dass alle Fallakten, bei denen die Nachnamen mit B oder P beginnen, nach Ablauf der genannten Aufbewahrungsfristen ans städtische Archiv abgegeben werden.

## **6 Betroffenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Erlangen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel.: 089 212672-0, Fax: 089 212672-50; E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).

## **7 Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die Stadt Erlangen benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Leistungen nach SGB VIII §§ 13, 17-20, 27-35, 35a und 41 bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ist die Bearbeitung und gegebenenfalls Bewilligung Ihres Antrags nicht möglich.